

von vornherein enge Grenzen gesetzt. Diese Tatsache läßt sich schon von der Leitidee der Verfassungsgebung ablesen, die sich zur Hauptsache in der Suche nach einem System des Ausgleichs zwischen streng monarchisch gesinnten und solchen auf eine Erweiterung der Volksrechte bedachten Bestrebungen erschöpft. § 8 sieht von einer genauen Festlegung der Religionsfreiheit ab und bleibt dadurch im Rahmen der vorgegebenen Staatskirchenordnung. Unsicherheiten in der Auslegung dieser Bestimmung konnten nicht ausbleiben<sup>1</sup>.

Dem Verfassungsgeber von 1921 gelang es, in der Ausarbeitung der Religionsartikel maßvolle Distanz zu den schweizerischen und österreichischen Parallelbestimmungen zu wahren. Dieses geschickte Taktieren verliert an Glanz, wenn man die einzelnen Artikel genauer prüft. Dem liechtensteinischen Rechte bisher fremde Verfassungssätze wurden ohne nähere Bezugssetzung zur Gesamtkirchenordnung z. T. gänzlich (Art. 39) oder liechtensteinischen Verhältnissen angepaßt in das Grundgesetz übertragen. Diese zwiespältige Haltung hat auf den staatskirchlichen Teil des Grundgesetzes seine Schatten geworfen. Der Verfassungsgeber kopierte, ohne genau erkannt zu haben, welcher Sinn den einzelnen Bestimmungen im Staatskirchenkonzept der Verfassung innewohne. Die an sich unvermeidbare Auseinandersetzung mit der Frage des Inhalts und der Tragweite des neukonzipierten Grundrechts der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit unter dem Gesichtspunkte der Konformität der in Kraft gebliebenen Staatskirchengesetze<sup>2</sup> blieb aus. Damit wurde die so dringliche Klärung der wertmäßigen Einstufung der religiösen Freiheitsrechte in das Staatskirchengefüge verpaßt. Aus heutiger Sicht kommt man vom Eindrucke nicht los, daß es dem Verfassungsgeber an Weitblick in diesem so versteiften staatskirchlichen Problemkreis gefehlt hat. Diese Ansicht verstärkt sich noch, wenn man in Betracht zieht, wie wenig Rücksicht er auf eine systematische Kompilation von zusammenhängenden Bestimmungen, die durch eine unsachgemäße Einordnung in den Grundrechtskatalog auffallen<sup>3</sup>, genommen hat.

<sup>1</sup> Vgl. vorne § 4/II 2.

<sup>2</sup> Z. B. B 5.

<sup>3</sup> Vgl. A 19 Art. 39, der erst im Regierungsentwurfe (A 17) enthalten ist. Entweder müßte er näher in Bezug zu Art. 37 (Religionsfreiheit) oder zu Art. 31 (Gleichheit vor dem Gesetze) gesetzt sein.